

**Satzung
über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfe
für Neugeborene der Stadt Reichenbach im Vogtland
vom 13. Juni 2017, zuletzt geändert am 14.09.2022
- Lesefassung -**

Aufgrund von §§ 2 und 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert wurde, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 12. Juni 2017 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene der Stadt Reichenbach im Vogtland, die zuletzt durch § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 10 vom 14.09.2022 geändert wurde, beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für jedes ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzung geborene Kind, dessen Personensorgeberechtigter oder Erziehungsberechtigter - im folgenden Sorgeberechtigte/r genannt - (gemäß § 7 SGB VIII KJHG) entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 SächsGemO Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland ist, gewährt die Stadt Reichenbach im Vogtland eine einmalige Aufwendungsbeihilfe für zweckgebundene Sachleistungen in Höhe von bis zu 150,00 Euro.
- (2) Für Sorgeberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt der § 4 Pkt. 3 dieser Satzung.

**§ 2
Aufgabenstellung**

Die Stadt Reichenbach im Vogtland bekennt sich mit der Gewährung dieses Betrages im Sinne des § 1 dieser Satzung zu seinen jüngsten Einwohnern und setzt ein Zeichen im Sinne der Kinder- und Familienfreundlichkeit der Stadt durch die Gewährung dieser zusätzlichen, freiwilligen Leistung.

**§ 3
Verwendung Aufwendungsbeihilfe**

Die Aufwendungsbeihilfe ist durch die/den Sorgeberechtigten für notwendige Anschaffungen für das Kind zu verwenden. Ausgenommen sind Anschaffungen, die nicht unmittelbar für das Kind verwendet werden und der Bestreitung des normalen Lebensunterhaltes dienen.

§ 4 Anspruch

- (1) Anspruch auf Gewährung der Aufwendungsbeihilfe hat ein Kind, wenn mindestens ein Sorgeberechtigter am Tag der Geburt des Kindes entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 SächsGemO Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland ist.
- (2) Der/Die Sorgeberechtigte/n verfügen anstelle des Kindes über das Geld.
- (3) Bei Sorgeberechtigten, die § 4 Abs. 1 erfüllen, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen in Abstimmung mit den jeweils beteiligten Behörden/Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Aufwendungsbeihilfe wird auf Antrag unter Beifügung der entsprechenden Belege i.S. des § 3 dieser Satzung gewährt.
- (2) Dem Antrag ist ein Nachweis über die Sorgeberechtigung in Form einer beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Originalgeburtsurkunde beizufügen. Gegebenenfalls sind weitere Nachweise über die Sorgeberechtigung vorzulegen.
- (3) Bei der Antragstellung ist der Personalausweis/Reisepass des/der Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (4) Das Nähere regelt eine entsprechende Richtlinie.

§ 6 Antragsfrist

- (1) Die Aufwendungsbeihilfe muss bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes beantragt werden.
- (2) Die Aufwendungsbeihilfe kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist bewilligt werden, wenn zweifelsfrei durch die Sorgeberechtigten nachgewiesen werden kann, dass eine fristgemäße Beantragung aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen nicht möglich war.
- (3) Über eine nachträgliche Bewilligung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Bewilligungsbehörde

- (1) Bewilligungsbehörde i.S. dieser Satzung ist die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, alle aus sachlichen Gründen notwendigen Unterlagen der Sorgeberechtigten einzusehen und bei anderen Behörden Auskünfte, die mit der Bewilligung in Zusammenhang stehen, einzuholen. Dies gilt insbesondere für örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendämter), Standesämter, Einwohnermeldeämter sowie Krankenhäuser und Entbindungsstationen.
- (3) Die Vorschriften des Datenschutzes gelten entsprechend dem Sozialgesetzbuch X, Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften.

§ 8 Bewilligung

- (1) Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages auf Gewährung der Aufwendungsbeihilfe im Sinne dieser Satzung erhalten die Sorgeberechtigten einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Wird der Antrag bewilligt, überweist die Bewilligungsbehörde den Betrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf das im Antrag angegebene und von allen Sorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigte Konto.
- (3) Für das gesamte Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 9 Rückforderung der Aufwendungsbeihilfe

Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist berechtigt, die Aufwendungsbeihilfe ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn das Antragsverfahren im Sinne des § 48 VwVfG rechtswidrig ist.

§ 10 Übergangsregelung

§ 1 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Aufwendungsbeihilfe für Kinder, die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geboren sind, auf bis zu 250,00 Euro beläuft.

§ 11 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung	Inkrafttreten
Satzung Aufwendungsbeihilfe für Neugeborene		12.06.2017	13.06.2017	30.06.2017	01.07.2017
1. Änderung	§§ 1, 4, 5, 10, 11	12.09.2022	14.09.2022	21.10.2022	01.01.2023

Reichenbach im Vogtland, 14.09.2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.